

Satzung des Rhein-Sieg-Kreises
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet des Fleischhygienerechts

Gemäß

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmung über Tiergesundheit und Tierschutz – VO (EG) Nr. 882/2004 (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung,
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2006 (GV. NRW. S. 524/SVG NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung,
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW - ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, 664, 2008 S. 155) in der jeweils geltenden Fassung,
- §§ 5 und 26 Absatz 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung und
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV.NRW. 610) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenpflichtige

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der VO (EG) Nr. 882/2004, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5 der VO (EG) 882/2004 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtige sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen beantragen, veranlassen, in deren Interesse gebührenpflichtige Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten kostenpflichtige Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 auslösen.

§ 2 Gebühr für Kontrollen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung in gewerblichen Schlachtbetrieben

- (1) Abweichend von den Mindestgebühren der AVerwGebO NRW, Tarifstelle 23.8.4.1 und deren Unterpositionen, werden die zu erhebenden Gebühren für Kontrollen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tier wie folgt festgesetzt:

Tierart	mehr als 5 Tiere pro Tag und Schlachtstätte	bis zu 5 Tiere pro Tag und Schlachtstätte
Kalb	20,00 €	22,50€
Rind	20,00 €	22,50 €
Schwein/ Gatterwildschwein	15,00 €	18,00 €
Schaf/Ziege	12,00 €	14,50 €
Einhüfer	28,50 €	31,00 €
Haarwild	13,00 €	15,50 €
Kaninchen / Kleinwild	1,50 €	1,50 €

- (2) Werden in einer Schlachtstätte am Tag mehr als 35 Tiere geschlachtet, so ermäßigen sich die Gebühren gestaffelt wie folgt:

• 36 bis 64 Tiere: Reduzierung der Gebühr auf	80%
• 65 bis 119 Tiere: Reduzierung der Gebühr auf	65%
• 120 und mehr Tiere: Reduzierung der Gebühr auf	50%.

- (3) Zugleich wird mit der Gebühr nach Absatz 1 die Untersuchungsgebühr für stichprobenartige Untersuchungen zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplanes (Rückstandsuntersuchungen) erhoben, die nach der AVerwGebO NRW an das Land Nordrhein-Westfalen abzuführen ist.
- (4) Die Rückstandsuntersuchungsgebühren ergeben sich aus der Tarifstelle 23.8.5.1 der AVerwGebO NRW in der zurzeit geltenden Fassung:

Tierart	Gebühr
Kalb	0,80 €
Rind	0,72 €
Schwein	0,16 €
Schaf/Ziege	0,12 €
Einhüfer	2,20 €

§ 3 Untersuchungsgebühr für Hausschlachtungen

Bei Untersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachthöfe, bei denen die Schlachtung ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist (Hausschlachtung), wird zu der Gebühr nach § 2 Absatz 1 (Spalte „bei bis zu fünf Tieren pro Tag und Schlachtstätten“) ein kostendeckender Zuschlag wegen erhöhter Aufwendungen von 5,00 € je Tier abzüglich der Kosten für Rückstandsuntersuchungen erhoben.

Tierart	Gebühr pro Tier
Kalb	26,50 €
Rind	26,50 €
Schwein/Gatterwildschwein	23,00 €
Schaf/Ziege	19,00 €
Einhüfer	33,50 €
Haarwild	20,50 €
Kaninchen/Kleinwild	6,50 €

§ 4 Gebühr für die Trichinenuntersuchung

- (1) In den Gebühren nach § 2 Absatz 1 ist die Gebühr für die Trichinenuntersuchung der trichinenuntersuchungspflichtigen Tiere enthalten.
- (2) Findet die Trichinenuntersuchung nicht im Zusammenhang mit einer Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach § 2 statt, beträgt die Gebühr für jedes untersuchungspflichtige Tier 8,75 €.

§ 5 Gebühr für die BSE-Untersuchung

Die Gebühr für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) beträgt je Tier:

- a) für die BSE-Probenahme: 11,50 €
- b) für die BSE-Untersuchung in staatlich anerkannten Untersuchungsämtern: 5,40 €
- c) für den Probentransport zu den staatlich anerkannten Untersuchungsämtern: 10,00 €

Die EU hat eine finanzielle Beteiligung bei der von EU-rechtlich vorgeschriebenen BSE-Untersuchungen in Höhe von 5,00 € je Tier in Aussicht gestellt. Um diesen Betrag wurde die Untersuchungsgebühr nach Buchstabe b) bereits reduziert. Sollte die finanzielle Beteiligung nicht oder nur in geringerem Umfang erfolgen, erhöht sich die Gebühr nach Buchstabe b) um den Betrag, der nicht von der EU erstattet wird. Dieser Betrag wird dann nachträglich erhoben.

§ 6 Gebühr für Amtshandlungen in Zerlegebetrieben

- (1) Für Amtshandlungen nach Anhang IV Abschnitt A Kapitel II der VO (EG) Nr. 882/2004 wird eine Gebühr erhoben. Abweichend von der Pauschalgebühr des Anhanges IV Abschnitt A Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird zur Deckung der tatsächlichen Kosten eine Gebühr auf Stundenbasis erhoben.

- (2) Diese beträgt

a) in Betrieben, in denen das Fleisch gewonnen wird

- 17,50 € für eine/n amtliche/n Tierärztin/Tierarzt je angefangene halbe Stunde
- 12,75 € für eine/n Fachassistentin/en je angefangene halbe Stunde.

b) in Betrieben, in denen das Fleisch nicht gewonnen wird

- 35,00 € für eine/n amtliche/n Tierärztin/Tierarzt je angefangene halbe Stunde
- 25,50 € für eine/n Fachassistentin/en je angefangene halbe Stunde.

§ 7 Gebühr für Amtshandlungen in Kühl- und Gefrierhäusern

Für Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit eingelagertem Fleisch wird eine Gebühr erhoben, die der tatsächlichen Dauer der Inanspruchnahme entspricht.

Diese beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a) für eine/n amtliche/n Tierärztin/Tierarzt je angefangene halbe Stunde | 35,00 € |
| b) für eine/n Fachassistentin/en je angefangene halbe Stunde | 25,50 €. |

§ 8 Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr für Kontrollen und Untersuchungen in

- a) Umpackbetrieben für frisches Fleisch
- b) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen
- c) Wildverarbeitungsbetrieben
- d) Verarbeitungsbetrieben für Fleischerzeugnisse
- e) Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse
- f) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
- g) Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben
- h) sonstigen zugelassenen und registrierten Betrieben

beträgt

- | | |
|---|----------|
| - für eine/n amtliche/n Tierärztin/Tierarzt je angefangene halbe Stunde | 35,00 € |
| - für eine/n Fachassistentin/en je angefangene halbe Stunde | 25,50 €. |

§ 9 Gebühr für sonstige Untersuchungen nach dem Fleischhygienerecht

(1) Zusätzlich zu den Gebühren nach den §§ 2 bis 8 sind für die nachstehenden Amtshandlungen folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|--------|
| a) stichprobenweise Rückstandsuntersuchung | 2,50 € |
| b) Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht | 6,50 € |
| c) bakteriologische Fleischuntersuchung | 9,00 € |
| d) sonstige Untersuchung | 6,50 € |

(2) Im Falle des Absatzes 1 a) bis d) sind neben den Gebühren entstehende Kosten und Auslagen zu erstatten, soweit die Untersuchung nicht in Zusammenhang mit einer der in den §§ 2 bis 8 genannten Kontrollen erfolgt.

§ 10 Gebühr für das Nichtausführen eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

(1) Die Gebühren nach §§ 2 bis 4 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung des Tieres ausgeführt worden ist.

(2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte und hat der Gebührenpflichtige dies zu

vertreten, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für eine/n amtliche/n Tierärztin/Tierarzt je angefangene halbe Stunde | 16,50 € |
| b) für eine/n Fachassistentin/en je angefangene halbe Stunde | 8,00 €. |

§ 11 Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

Auf die Gebühren nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 erfolgt ein Zuschlag von 80%, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18:00 Uhr und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

§ 12 Versäumnisgebühr

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um eine halbe Stunde oder verzögert sich eine sonstige Amtshandlung um mehr als eine halbe Stunde oder entsteht eine Unterbrechung von mehr als einer halben Stunde, wird nach Ablauf dieser Zeiten eine Versäumnisgebühr erhoben, wenn die Verzögerung bzw. Unterbrechung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist.

Die Versäumnisgebühr beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für eine/n amtliche/n Tierärztin/Tierarzt je angefangene halbe Stunde | 16,50 € |
| b) für eine/n Fachassistentin/en je angefangene halbe Stunde | 8,00 €. |

§ 13 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren, Kosten und Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Fall des § 10 Absatz 2 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Amtshandlung oder Untersuchung fällig.
- (2) Über die im Rahmen der Hygieneüberwachung in Zerlegebetrieben und der Überwachung in Kühl- und Gefrierhäusern zu zahlende Gebühr erhält der Gebührenpflichtige einen Gebührenbescheid des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes. Die Gebühr ist mit Zugang des Bescheides fällig.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt zum 01.05.2010 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 21.05.2007 außer Kraft.